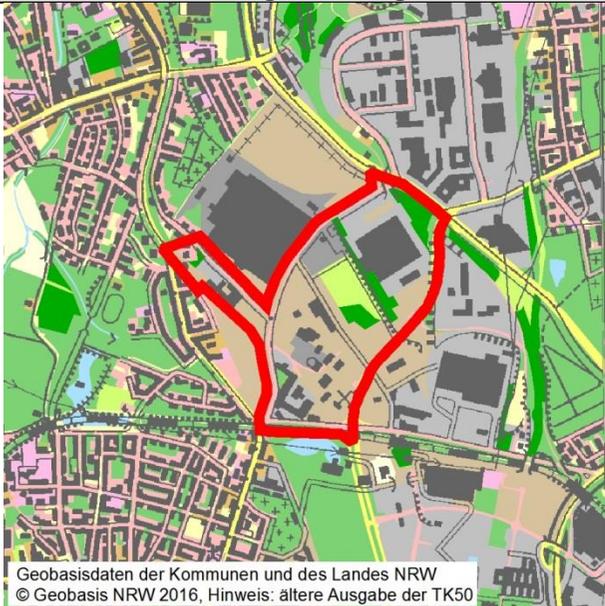
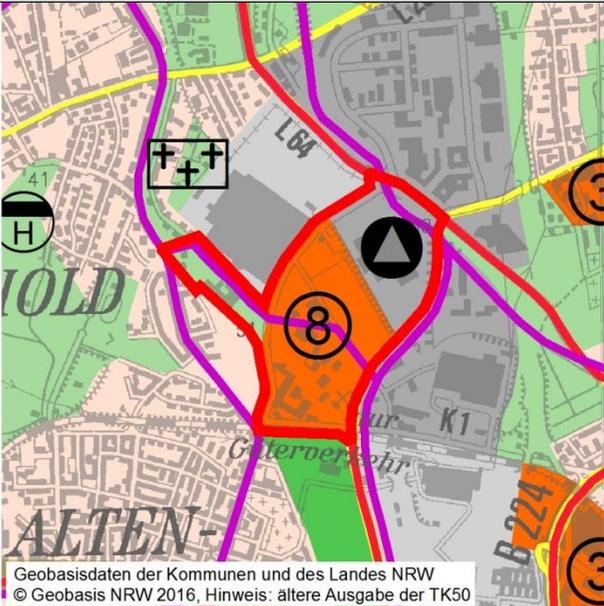
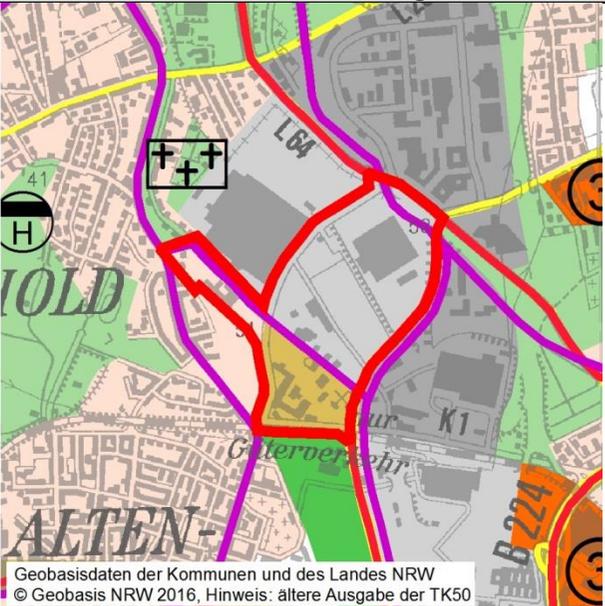


Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:	35 E	Gemeinde:	Essen	Lage:	Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard - ESSEN 51	Flächengröße:	32,3 ha
Realnutzung:	Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen (ASB) Gewerbliche Bauflächen (GIB) Spiel- und Sportanlagen Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft Wald Brachflächen Flächen für den überörtlichen Verkehr	2,6 ha 8,0 ha 2,4 ha 0,3 ha 0,7 ha 2,1 ha 3,0 ha 13,0 ha 0,2 ha	RFNP-Darstellung:	Gewerbliche Bauflächen / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) 10,1 ha (Punktsignatur: Abfallwirtschaft) Sonderbauflächen / ASB für zweckgebundene Nutzungen -Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung 19,4 ha Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 2,8 ha (Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)	RFNP-Änderung Entwurf:	Wohnbauflächen / allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 2,8 ha Gemischte Bauflächen / allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 7,1 ha Gewerbliche Bauflächen / allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 22,4 ha (Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)	
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000			Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000			Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000	
 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>	
Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.						

	<p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.</p> <p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Der Untersuchungsrahmen bzw. -umfang der Umweltprüfung und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind gemäß § 8 (1) ROG und § 34 der DVO zum LPIG festzulegen. Hierbei sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Analog sind gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufzufordern (Scoping).</p> <p>Auf Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben und zur möglichst frühzeitigen Einbindung des externen Sachverständigen in den Planungsprozess wurde das sog. Scoping zur o. g. Änderung Nr. 35 E des Regionalen Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Die der vorliegenden Umweltprüfung zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Datengrundlagen sind der Checkliste der gesonderten Anlage „Scoping“ Änderungsverfahren RFNP Nr. 35 E zu entnehmen.</p> <p>Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 12.06. bis zum 13.07.2018 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 25.06. bis zum 25.07.2018 durchgeführt. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.</p>
<p>Beschreibung des Vorhabens</p>	<p>Der Änderungsbereich umfasst eine 32,3 ha große Fläche und befindet sich im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Der RFNP soll die Entwicklungsgrundlage für verschiedene Bebauungspläne bilden, die schrittweise entwickelt werden sollen. Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan stellt sich der größte Teil des Änderungsbereichs derzeit als "Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" dar. Der nordöstliche Bereich wird als "Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" und der westliche Teilbereich als "Grünfläche / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" dargestellt. Da die geplanten Nutzungen nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickelt werden können, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Der westliche Teil soll als "Wohnbaufläche / ASB", der südliche Teil als "gemischte Baufläche / ASB" und der nördliche Teil als "gewerbliche Baufläche / ASB" dargestellt werden. Im mittleren Bereich der Änderungsfläche und südlich der Bottroper Straße sind - in nordwestlicher nach südöstlicher Richtung verlaufend - zudem die Trassen von Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr im RFNP dargestellt. Im Rahmen der Änderung soll die Darstellung im Zentrum des Änderungsbereichs in einem Teilbereich zukünftig etwas weiter südlich verlaufen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aktuelle Planung in diesem Bereich zu schaffen. Bei der nördlichen Darstellung handelt es sich um eine vorhandene, stillgelegte Bahntrasse. Desweiteren soll zukünftig im nordöstlichen Bereich das Symbol für Abfallwirtschaft entfallen.</p> <p>Für den Planbereich liegt im nördlichen Änderungsbereich ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor (B-Plan Nr. 7 / 14 "Krupp-Gürtel Nord: Südlich Bottroper Straße") mit dem hochwertige gewerbliche Nutzung realisiert werden soll (September 2016). Darüber hinaus gibt es im Änderungsbereich</p>

	bereits eine Plangenehmigung zur Herstellung eines neuen Gewässers mit Retentionsräumen und Profilierung des Geländes (März 2018) sowie verschiedene Städtebauliche Verträge (Herstellung von Erschließung, Kanalsystem, Gewässerunterhaltung) und ein Gestaltungshandbuch zum Masterplan Krupp-Gürtel Nord (Ratsbeschluss 2016), deren Inhalte bestimmte Maßnahmen und Standards sichern.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	<p>BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN/BSLE betroffen</p> <p>Darstellungen des Landschaftsplans: kein Geltungsbereich des Landschaftsplanes</p> <p>Schutzstatus: kein Schutzstatus</p> <p>Biotopverbund: Biotopverbund Stufe 1 und Biotopkataster des LANUV sind nicht betroffen</p> <p>Planungsrelevante Arten: Aus bereits vorliegenden Artenschutzprüfungen sind die Vorkommen der verfahrenskritischen Arten Flussregenpfeifer und Kreuzkröte bekannt.</p> <p>Wald: nicht vorhanden</p> <p>Ökologisches Potenzial: Schutzwürdigkeit besteht nicht; noch gegebene Bedeutung für Offenlandarten würde durch natürliche Sukzession kurzfristig verloren gehen.</p> <p>Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen - Regionaler Grünzug im RFNP: nicht betroffen - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: nicht betroffen - Kulisse Masterplan emscherzukunft: nicht betroffen 	<p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>erhebliche Auswirkungen auf zwei planungsrelevante Arten. Die vorliegende Artenschutzprüfung wird derzeit in Bezug auf geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterentwickelt und ergänzt, um eine Verletzung von Zugriffsverboten zu vermeiden .</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Die geplante Park- und Gewässerlandschaft wird dauerhaft neue Potenziale erschließen;</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	erheblich

	<p>nicht betroffen</p> <p>- Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): Teilflächen sind Bestandteil des Biotopverbundes 2</p> <p>- Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: nicht vorhanden</p> <p>Ausgleichsflächen: keine Ausgleichsfläche betroffen</p> <p>Landschaftsbild: Wegen der erheblichen Ortsbildänderungen des Verfahrensgebietes und des Umfeldes durch die industriegeschichtliche Entwicklung entzieht sich das Gebiet einer Beurteilung nach üblichen Kriterien. Das Erscheinungsbild wird von wenigen Industriebauten und Brachflächen mit Industrienatur mit geringer Qualität bestimmt.</p> <p>Erholung: bisher keine Bedeutung, da Gelände nicht zugänglich.</p>	<p>Verlust von Teilflächen des kommunalen Biotopverbundes wird durch geplante Parkanlage mit (bereits plangenehmigten) Gewässern zumindest gleichwertig ersetzt</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Es soll ein neues Quartier mit hochwertiger Büro-, Wohnnutzung und Gewerbe entstehen sowie eine zentrale Parkanlage mit Gewässern.</p> <p>zukünftig Verbesserung, da Grün-/Wasserachse für die Erholung geeignet ist</p>	
Fazit	Die brach liegende Industrielandschaft im Verfahrensgebiet wird städtebaulich und landschaftlich mit hohem Qualitätsanspruch neu gestaltet. Für zwei verfahrenskritische Tierarten sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich, die eine Verletzung von Zugriffsverboten des Bundesnaturschutzgesetzes ausschließen. Weitere ubiquitäre Arten werden in vergleichbarer Zusammensetzung auch in der geplanten Landschaft Lebensräume nutzen können. Für die Erholung werden neue Bereiche entstehen. Bis zur Festlegung geeigneter vorgezogener Artenschutzmaßnahmen wird die Auswirkung des Änderungsverfahrens aufgrund der Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten für das Schutzgut als erheblich bewertet.		
Fläche	Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung: Bei dem Großteil der 32,3 ha Fläche handelt es sich um eine Industrie- und Gewerbebrache mit vereinzelt Gebäuden.	Es handelt sich um die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche im Sinne der Bodenschutzklausel.	positiv
Fazit	Aufgrund der Wiedernutzung einer anthropogen überformten brachliegenden Industriefläche sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs als positiv zu bewerten.		
Boden	<p>Schutzwürdige Böden: Das gesamte Plangebiet weist anthropogen überprägte Böden auf. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.</p> <p>Bodenbelastungen: Das gesamte Plangebiet besteht aus zwei Altlastverdachtsflächen: Nr. 03/1.01 Zeche Sälzer Amalie (komplett) Nr. 03/3.05 Fried. Krupp Lokomotivfabrik (teilweise) Beide Flächen sind bereits altlastenspezifisch untersucht und weisen partielle Bodenverunreinigungen auf.</p> <p>Sonstiges: keine Hinweise</p> <p>Schutzwürdige Geotope: liegen nicht vor</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>Partiell sind Bodensanierungen notwendig, die im Rahmen einer großflächigen Bodenaufbereitung erfasst und entsorgt werden sollen. In parallelen Bebauungsplanverfahren werden Vorgaben für diese Bodenaufbereitung gemacht</p> <p>.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	positiv
Fazit	Durch die geplante Bodenaufbereitung werden relevante Schadstoffgehalte entfernt, so dass nach Durchführung /Realisierung der Planungen altlastenspezifische Gefahren beseitigt und positive Auswirkungen zu verzeichnen sind.		

Wasser	<p>Oberflächengewässer: keine</p> <p>Quellgebiete: keine</p> <p>Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: keine</p> <p>festgesetztes Überschwemmungsgebiet: keine</p> <p>Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten: keine</p> <p>Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: keine</p> <p>mittlerer Grundwasserflurabstand: größer 3 m (kleinere Flächenanteile haben mittlere Grundwasserflurabstände kleiner 3 m)</p>	<p>neu hergestelltes Fließgewässer (vorhandene Plangenehmigung)</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>nicht erheblich (Die Grundwasserstände werden vom Umweltamt regelmäßig beobachtet. Bereichsweise geringe Grundwasserflurabstände können so frühzeitig berücksichtigt werden.)</p>	<p>positiv</p>
Fazit	<p>Die Umweltauswirkungen auf den Wasserhaushalt sind insgesamt positiv zu bewerten, da das anfallende Niederschlagswasser durch die Herstellung eines Fließgewässers dem natürlichen Wasserhaushalt (hier: Sälzerbach / Borbecker Mühlenbach) wieder zugeführt wird.</p>		
Luft	<p>Lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Lufthygienischer Belastungsschwerpunkt in Bezug auf NO₂ und PM₁₀ im unmittelbaren Nahbereich der Projektfläche bisher nicht identifiziert.</p> <p>Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Im Einzugsgebiet des Plangebietes sind die verkehrlichen Hot Spots Gladbecker Straße und Altendorfer Straße vorhanden.</p> <p>Durchlüftungsverhältnisse: Die Fläche stellt im Verbund mit dem südlich gelegenen Krupp-Park eine Auflockerung des bebauten Umfeldes dar und fungiert derzeit als Emissionssenke.</p>	<p>Im Zuge der Neuordnung werden Emissionen durch eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs erwartet</p> <p>Mit Umsetzung der Planung sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Luftbelastung im Umfeld des Plangebietes möglich. Die neu entstehenden Ziel- und Quellverkehre können zu Mehrbelastungen an den bisher bekannten Hot Spots führen. Nachteilige Auswirkungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen.</p> <p>Eine bauliche Verdichtung erhöht die Oberflächenrauigkeit des Areals. Bei Schaffung einer Straßenschluchtsituation an der Bottroper Straße in Verbindung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen, sind erhöhte Schadstoffkonzentrationen in diesem Bereich nicht auszuschließen.</p>	<p>erheblich</p>
Fazit	<p>Aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens werden die Auswirkungen, vor allem im Umfeld der Fläche, als erheblich eingestuft. Es ist ein Verkehrsgutachten notwendig, um den Ist-Zustand und die Mehrverkehre abzubilden. Auf der Basis dieser Verkehrsprognosen werden Immissionsgutachten als erforderlich betrachtet, in dem die Betroffenheiten und die notwendigen Entlastungsmaßnahmen aufgezeigt werden.</p>		

<p>Klima</p>	<p>Last- und Ausgleichsräume: Der Änderungsbereich nordwestlich der Innenstadt befindet sich in einem Bereich, der durch klimatische Lasträume dominiert wird. Aufgrund des Strukturwandels stellt sich die ehemalige Industriefläche aktuell durch Baureifmachung in weiten Teilen als Brache dar. Die Bottroper Straße bildet als Hauptverkehrsstraße ein lineares Emissionsband und wirkt als belastete Luftleitbahn. Südlich grenzt eine städtische Grünanlage (Krupp-Park mit See) als Ausgleichsraum an.</p> <p>Klimatope und deren Eigenschaften: Für diese Form von Brachflächen ist ein eigenes, dem Bestand entsprechendes Klimatop nicht definiert. Der Änderungsbereich kann in Teilen als Parkklima mit mehr oder weniger starker Dämpfung der Temperatur- und Strahlungsamplitude beschrieben werden, überlagert von Eigenschaften des Gewerbeklimas mit mehr oder weniger starker Aufheizung und relativer Trockenheit.</p> <p>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: größtenteils windoffene Fläche innerhalb eines Gebietes mit ungünstigen Austauschbedingungen aufgrund der Baustruktur und Topographie</p> <p>Klimawandelanpassung: Generell sind bis Mitte des Jahrhunderts eine Zunahme der Sommertage, heißen Tage und Tropennächte zu erwarten. Zur Zeit weist die Fläche diesbezüglich keinen besonderen Anpassungsbedarf auf, da es sich zum größten Teil um eine Brachfläche handelt. Teilbereiche der Änderungsfläche sind bei Starkregenereignissen durch Überflutungen bis zu 2 m gefährdet (lt. Überflutungskarte bezogen auf ein 100jähriges Regenereignis).</p> <p>Klimaschutz: Das Plangebiet ist nördlich und südlich an das Rad- und Fußwegenetz sowie an den ÖPNV angebunden. Darüber hinaus verfügt der Änderungsbereich zurzeit über keine Einrichtungen oder Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen.</p>	<p>Mit Realisierung der Planung wird der umgebende Lastraum vergrößert. Das Vorhaben profitiert von der ausgleichenden Funktion des südlich gelegenen Krupp-Parks.</p> <p>Nach Durchführung der Planung ist im nördlichen Bereich eine Tendenz zum Gewerbeklima und im restlichen Bereich zum Stadtklima zu erwarten</p> <p>Zunahme der Rauigkeit infolge von Bebauung</p> <p>Zur zukünftigen Anpassung an den Klimawandel und für die künftige Wohnbevölkerung sollten in nachgeordneten Verfahren Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze beitragen. Durch die Neuschaffung eines Gewässers wird das gesamte Gelände neu profiliert, so dass zukünftig Gefährdungen durch Starkregenereignisse ausgeschlossen werden können.</p> <p>Durch die Bebauung wird die CO2-Bilanz gegenüber dem Ist-Zustand zukünftig verschlechtert. Neben den vorhandenen Radwegeverbindungen entlang der Bottroper Straße im Norden und dem Radschnellweg (RS1) im Süden wird zukünftig das Plangebiet noch von einer überregionalen Radverkehrstrasse (Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet) tangiert, die einen direkten Abzweig des RS1 darstellt und eine Verbindung zwischen der Essener Innenstadt und der Stadt Bottrop bildet.</p>	<p>erheblich</p>
--------------	--	--	------------------

Fazit	<p>Die Auswirkungen für das Schutzgut werden in der Gesamtbetrachtung als erheblich eingestuft. Durch eine stadtklimatisch lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung können Beeinträchtigungen stadtklimatischer Belange infolge hoher Baudichte und Versiegelung gemindert werden. Eine flächenhaft starke Durchgrünung und gute Vernetzung zwischen neuen und bestehenden Grünflächen sollte eine Anbindung klimatisch positiv wirkender Flächen an den Krupp-Park und Borbecker Mühlenbach/Niederfeldsee gewährleisten. Durch die Neuschaffung eines Gewässers und die damit verbundene Neuprofilierung des Geländes wird zukünftig eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren können mit Umsetzung des Vorhabens die nachteiligen Umweltauswirkungen gemildert werden.</p>		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	<p>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit</p> <p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Erholung: bisher keine Bedeutung, da Gelände nicht zugänglich.</p> <p>Boden: Das gesamte Plangebiet besteht aus zwei Altlastverdachtsflächen</p> <p>Wasser: keine</p> <p>Luft: Die Fläche selbst ist immissionsseitig unauffällig.</p> <p>Klima: Der Änderungsbereich nordwestlich der Innenstadt befindet sich in einem Bereich, der durch klimatische Lasträume dominiert wird.</p> <p>In Teilbereichen sind Mensch und Eigentum bei Starkregen potenziell durch Überflutung gefährdet.</p> <p>Lärm: Im Einzugsgebiet der Änderungsfläche sind mehrere ausgewiesene Lärm-Hot-Spots. Weitere Straßenabschnitte, die nicht als Hot-Spots ausgewiesen wurden, liegen über den gesundheitsgefährdenden Straßenlärmmerten von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht.</p>	<p>Erholung: zukünftig Verbesserung, da Grün-/Wasserachse für die Erholung geeignet ist</p> <p>Durch die geplante Bodenaufbereitung werden relevante Schadstoffgehalte entfernt, so dass nach Durchführung /Realisierung der Planungen altlastenspezifische Gefahren beseitigt und positive Auswirkungen zu verzeichnen sind.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens wird die Notwendigkeit gesehen, sowohl die Baustrukturen, als auch die verkehrliche Erschließung auf die lufthygienischen Erfordernisse abzustimmen. Es wird als notwendig betrachtet, die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Luftschadstoffe im Plangebiet und dessen Umfeld gutachterlich nachzuweisen.</p> <p>Zur zukünftigen Anpassung an den Klimawandel und für die künftige Wohnbevölkerung sollten in nachgeordneten Verfahren Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze beitragen.</p> <p>Durch die Neuschaffung eines Gewässers wird das gesamte Gelände neu profiliert, so dass zukünftig Gefährungen durch Starkregenereignisse ausgeschlossen werden können.</p> <p>Mit Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld möglich. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Plangebiet. Nachteilige Gesamtauswirkungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen.</p>	<p>erheblich</p>

	<p>Zollstraße 47 befindet sich die alte Schachanlage Helene Amalie (1840 - 1854), eine der ersten Mergelzechen des Ruhrgebietes. Es sind Relikte aus dem Altbergbau vorhanden. Ein Unterschutzstellungsverfahren wurde 2018 eingeleitet. Die "Alte Zechenanlage Helene Amalie" wurde als Bodendenkmal mit der Eintragsnummer E 84 gesichert.</p> <p>rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine</p> <p>Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: Ein Eintragungsverfahren zu folgenden denkmalwerten Sachen wurde eingeleitet: -Schachtgerüst, Werkstatt- und Verwaltungsgebäude der ehem. Schachanlage Amalie / Marie</p> <p>Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: Zeche Vereinigte Helene - Amalie</p> <p>Kulturlandschaftsbereich: KLB 275 Zeche Helene und Amalie in Altendorf</p> <p>Sachgüter: Gebäude / Hallen entlang der Pferdebahnstraße (teilw. schlechter Erhaltungszustand); Helenenstraße mit Entwässerungskanal; Bahntrasse im Nordosten; Grundwassermessbrunnen im südlichen Bereich</p> <p>Fernwärme- und Ferngasleitung sowie Leitung für die Nachrichtentechnik und Druckwasserleitung vorhanden</p> <p>östlich und südlich entlang des Berthold-Beitz-Boulevards und der Pferdebahnstraße verlaufen 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen</p> <p>zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Helenenstraße befindet sich der Wasserhaltungsstandort Amalie sowie die Tagesanlage und die Trasse der Grubenwasserleitung. Der Standort ist als Sicherungsstandort im Rahmen der Ewigkeitsaufgabe vorgesehen, d.h. die Fläche ist langfristig für die Nutzung freizuhalten. Gleiches gilt für die Trasse der Grubenwasserleitung.</p>	<p>Bedeutung, ist bei Bodeneingriffen eine archäologische Begleitung im parallelen Bebauungsplanverfahren erforderlich. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Bodendenkmal und die Entscheidung über dessen Erhalt sind weitere Untersuchungen (Suchschnitte zur Ermittlung der Tiefe des Bodendenkmals) erforderlich.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>Erhalt der betreffenden Gebäude / Anlagen wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt; das Eintragungsverfahren ist eingeleitet</p> <p>Erhalt der betreffenden Gebäude / Anlagen wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt (s.o.)</p> <p>Erhalt wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt (s.o.)</p> <p>Überplanung und Verlust der bestehenden Gebäude und Straßen; Bahntrasse bleibt als Radweg erhalten; die Grundwassermessstellen sollen bestehen bleiben.</p> <p>keine Auswirkungen, Leitungstrassen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anforderungen der Leitungsträger im Schutzstreifen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren beachtet.</p> <p>keine Auswirkungen, Freihaltung durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen wird im parallelen Bebauungsplanverfahren sichergestellt</p>	
Fazit	<p>Wegen der möglichen Beeinträchtigung eines eingetragenen Bodendenkmals werden die Auswirkungen auf das Schutzgut als erheblich eingestuft. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Bodendenkmal und die Entscheidung über dessen Erhalt sind weitere Untersuchungen notwendig. Des Weiteren ist bei Bodeneingriffen eine archäologische Begleitung im parallelen Bebauungsplanverfahren erforderlich. Bei Erhalt der denkmalwerten</p>		

	Gebäude / Anlagen werden die Auswirkungen auf die übrigen Kultur- und Sachgüter als nicht erheblich eingestuft.	
Natura 2000 / FFH-Prüfung	In 6,5 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE-4508-301 "Heisinger Ruhraue". Eine Auswirkung auf dieses Gebiet durch das Änderungsverfahren ist ausgeschlossen.	nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	<p>Prüfung Seveso III: Das Plangebiet liegt nicht in einem angemessenen Sicherheitsabstand eines Störfallbetriebes (s.o.)</p> <p>Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: Im Plangebiet oder in seiner Umgebung sind keine derartigen Pipelines vorhanden.</p> <p>Hochwassergefährdung: voraussichtlich keine Auswirkungen</p> <p>Erdbebengebiet: nicht betroffen</p>	nicht relevant
Fazit	Eine Relevanz hinsichtlich potenzieller Risiken und Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt für das Plangebiet und seine Umgebung liegt nach den oben zugrunde gelegten Kriterien nicht vor.	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch sonstige Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang werden im weiteren Verfahren geprüft.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Die Fläche ist im RFNP derzeit flächennutzungsplanerisch als "Sonderbaufläche, Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung" (Hauptteil), "Gewerbliche Baufläche" (nördlichen Bereich) und in einem kleinen Teil westlich als Grünfläche dargestellt. Für den Planbereich liegt im nördlichen Änderungsbereich bereits ein entsprechender rechtskräftiger B-Plan vor (B-Plan Nr 7 / 14 "Krupp-Gürtel Nord: Südlich Bottroper Straße"). Für den gesamten restlichen Bereich wurde im April 2015 ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan (B-Plan Nr. 5 / 18 "Essen 51: Zollstraße/ Pferdebahnstraße") gefasst, der nun parallel zum RFNP-Änderungsverfahren aufgestellt wird. Vorgesehen sind hier Büro- und gewerbliche Nutzung, Wohnnutzung, sowie eine zentrale Grünfläche mit Wasserlauf. Bei Nichtdurchführung des Änderungsverfahrens wäre aus den bestehenden Darstellungen des RFNP ein B-Plan zu entwickeln, dessen Umweltauswirkungen vergleichbar zur aktuellen Planung wäre. Würde die Fläche nicht Inanspruch genommen, wäre ein Fortbestand der derzeitigen Gegebenheiten und Nutzungen, bzw. eine natürliche Sukzession (sukzessive Entwicklung zu Wald) zu erwarten. Die nachteiligen Umweltauswirkungen wären bei Beibehaltung des derzeitigen Zustands, bzw. der derzeitigen Nutzung gegenüber der Prognose für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft voraussichtlich geringer, für die Schutzgüter Boden und Wasser aufgrund der vorhandenen Altlastensituation jedoch erheblich größer.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	<p>Maßnahmenempfehlungen für das parallele Bebauungsplanverfahren und Bauausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ökologische Baubegleitung während der Bauausführung - Anlage und dauerhafter Erhalt vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die beiden verfahrenskritischen Tierarten - Bodenaufbereitung gemäß der Vorgaben im parallelen Bebauungsplanverfahren - Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein neu angelegtes Fließgewässer (hier Sälzerbach) und damit in den natürlichen Wasserhaushalt - textliche Festsetzungen zu Flachdachbegrünung, Fassadenbegrünung, Herstellung von Grünanlagen und Pflanzflächen sowie Straßenbäumen und Begrünung von Stellplatzanlagen. - Prüfung von energetischen Optimierungen gemäß "Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung" - nach ihrem Störgrad differenzierte Steuerung zulässiger Gewerbebetriebe im Änderungsbereich und in angrenzenden Bereichen - Prüfung potenzieller Beeinträchtigungen der lufthygienischen Gesamtsituation und Durchlüftung auf der Basis von Verkehrs- und Immissionsgutachten sowie Eingrenzung von Entlastungsmaßnahmen - stadtklimatisch lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung - archäologische Begleitung bei Bodeneingriffen - Suchschnitte zur Ermittlung der Tiefe des Bodendenkmals 	
Alternativenprüfung	Im Rahmen einer Untersuchung zur „bedarfsgerechten Flächenentwicklung“ wurde eine Vielzahl unbebauter Grundstücke im gesamten Stadtgebiet auf die Möglichkeit ihrer Bebaubarkeit geprüft. Die Prüfung ergab nur wenige Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung geeignet sind. Der	

	<p>Änderungsbereich eignet sich größtenteils sowohl auf Grund der Vornutzung als auch auf Grund der Lage in direkter Nachbarschaft zu weiteren gewerblichen Nutzungen (z. B. EBE, Atlas Copco) für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Besonders der südliche und westliche Teil des Änderungsbereichs eignet sich auf Grund seiner besonderen Lagegunst für eine Wohnentwicklung. Er liegt zentral zur Innenstadt und in unmittelbarer Nachbarschaft zu hochwertigen Arbeitsplätzen (z. B. im thyssenkrupp Quartier) sowie inmitten der neuen Grünverbindungen. Im Rahmen der für Teilbereiche vorgesehenen städtebaulichen Wettbewerbe sollen verschiedene Entwicklungsvarianten geprüft werden. Eine alternative Freiraumnutzung der Fläche erscheint nicht sinnvoll. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden bzw. zu verringern, soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Gewerbe- und Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden.</p>
<p>Monitoring</p>	<p>Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.</p> <p>Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.</p> <p>Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.</p> <p>Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.</p> <p>Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtäumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.</p> <p>Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.</p>
<p>Gesamtbeurteilung Fazit</p>	<p>Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv industriell genutzten und stark überformten Fläche einher. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser werden bei Durchführung der Planung durch die vorgesehene Bodensanierung und die ökologische Behandlung des Niederschlagswassers als positiv eingeschätzt. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden wegen der möglichen Beeinträchtigung eines eingetragenen Bodendenkmals als erheblich eingestuft. Im weiteren Verfahren ist auf den Abstand zu Hochspannungsfreileitungen gem. 26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007 zu achten. Mit einem Achtungsabstand von 200m zum nächstgelegenen Störfallbetrieb und einem angemessenen Abstand von 60m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches. Die Auswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima sowie für den Teilbereich Lärm werden in der Gesamtbetrachtung als erheblich eingestuft. Durch eine stadtklimatisch lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung können Beeinträchtigungen stadtklimatischer Belange infolge hoher Baudichte und Versiegelung gemindert werden. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld möglich. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Plangebiet. Nachteilige Gesamtauswirkungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht zum Bebauungsplan darzustellen. Bis zur abschließenden Festlegung geeigneter vorgezogener Artenschutzmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft als erheblich bewertet.</p>

Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	keine Die Referenzliste der verwendeten Quellen, die für den im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, ist der Scoping-Checkliste und Teil A der Begründung (Gutachten) zu entnehmen.
---	---

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der 32,3 ha große Änderungsbereich umfasst das nördliche Areal des Krupp-Gürtels. Das Gelände gehört zu der Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik, die seit Ende des letzten Weltkrieges zum Teil brach lag. Der Änderungsbereich befindet sich im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Derzeit sind auf der Fläche des Änderungsbereichs nur noch relativ wenige Nutzungen vorhanden. Die heute noch vorhandenen Tagesanlagen der ehemaligen Zeche Sälzer-Amalie stammen aus den 1930er Jahren. 1968 erfolgte die Stilllegung der Schachanlage Amalie / Marie und die Aufbereitungsanlagen wurden abgerissen. Das zweigeschossige deutsche Strebengerüst in Vollwandbauweise von 1936 über Schacht Amalie blieb erhalten. Die noch vorhandenen Schächte Amalie und Marie werden weiterhin zum Zweck der Grubenwasserhebung für die umliegenden Zechen durch die Deutsche Steinkohle AG genutzt. Das ehemalige Verwaltungsgebäude der Zeche dient heute als Bürogebäude. Aufgrund des Strukturwandels ist die ehemalige Industrielfläche aktuell durch Baureifmachung in weiten Teilen als Brache anzusehen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan stellt sich der größte Teil des Änderungsbereichs derzeit als "Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" dar. Der nordöstliche Bereich wird als "Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" und der westliche Teilbereich als "Grünfläche / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" dargestellt. Auf dem Gelände soll Essens neues Stadtviertel „ESSEN 51“ als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort entstehen. Da die geplanten Nutzungen nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickelt werden können, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

Das Vorhaben entspricht im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden dem Ziel der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen. Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv industriell genutzten und stark überformten Fläche einher. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser werden bei Durchführung der Planung durch die vorgesehene Bodensanierung und die ökologische Behandlung des Niederschlagwassers als positiv eingeschätzt. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden wegen der möglichen Beeinträchtigung eines eingetragenen Bodendenkmals als erheblich eingestuft. Bei Erhalt der denkmalwerten Gebäude und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der archäologischen Baubegleitung können die Auswirkungen auf die übrigen Kultur- und Sachgüter als nicht erheblich beurteilt werden. Im weiteren Verfahren ist auf den Abstand zu Hochspannungsfreileitungen gem. 26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007 zu achten. Mit einem Achtungsabstand von 200m zum nächstgelegenen Störfallbetrieb und einem angemessenen Abstand von 60m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches. Die Auswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima sowie für den Teilbereich Lärm werden in der Gesamtbetrachtung als erheblich eingestuft. Durch eine stadtklimatisch lufthygienisch optimierte Bauweise und Flächennutzung können Beeinträchtigungen stadtklimatischer Belange infolge hoher Baudichte und Versiegelung gemindert werden. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld möglich. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Plangebiet. Nachteilige Gesamtauswirkungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht zum Bebauungsplan darzustellen. Bis zur abschließenden Festlegung geeigneter vorgezogener Artenschutzmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft als erheblich bewertet.

Stand: 29.08.2019